

Richtlinien zur Registrierung der Methode

«Berufspraxis Medizinische Massage vdms-āsmm»

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-āsmm», gelten als Ergänzung und integrierender Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR respektive der ASCA.

Für eine Registrierung der Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-āsmm».

1. Allgemeines

Bei der Medizinischen Massage ist im Zugang zum eidg. Abschluss zwingend ein klinisches Praktikum von mind. 960 Stunden vorgegeben. In diesem Praktikum wird die Berufspraxis für die Medizinische Massage auf dem Weg zu Med. MasseurIn eidg. FA erlangt. Für einen einheitlichen Ablauf im Erlangen der Berufspraxis dient die Registrierung «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-āsmm». Für die Registrierung ist zwingend das Zertifikat des Branchenverbands der Medizinischen Massage vdms-āsmm einzureichen. In diesem Zertifikat werden einerseits die Grundlagen- und Fachausbildung bei einem Bildungsinstitut bestätigt, welche die Vorbereitungskurse beim Bund (SBFI) für Medizinische MasseurInnen mit eidg. Fachausweis hinterlegt haben und so die Bedingungen der Trägerschaft Berufsprüfung sowie vom Bund mit der hinterlegten Berufsnummer 85942 erfüllen. Andererseits werden im Zertifikat die Einhaltung der Vorgaben in der Organisation und Betreuung der Institution bestätigt, welche gegenüber den Antragstellenden in fachlicher Verantwortung zur Erlangung der Berufspraxis für den Zugang der eidg. Berufsprüfung steht.

2. Allgemeines I Berufspraxis mit Klinischem Praktikum

Mit dem Erwerb und der Umsetzung der «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-āsmm» wird die Zulassungsbedingung zur eidg. Berufsprüfung gemäss der gültigen Prüfungsordnung zur Berufsprüfung Medizinische/r Masseur/in erfüllt.

Im Auftritt gegenüber PatientInnen und Krankenversicherer gibt die Methodenregistrierung «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-āsmm» Transparenz und setzt gleichzeitig die Vorgaben im VVG und Vorgaben der kantonalen Gesundheitsgesetze einheitlich um.

Für eine Registrierung dieser Methode gilt der Nachweis zur erfolgreichen Ausbildung (Grundlagenausbildung sowie Fachausbildung) sowie Anforderungen zur Berufspraxis (Klinisches Praktikum) gemäss nachfolgenden Punkten 3-8.



3. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

3.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

3.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

4. Fachausbildung (mind. 400 Lernstunden)

4.1 Fussreflexzonenmassage (mind. 100 Lernstunden)

In der Fachkompetenz Manuelle Fussreflexzonenmassage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

4.1.1 Geschichte und Entwicklung der Fussreflexzonenmassage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Gründer wie Fitzgerald und Ingham.

4.1.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Fussreflexzonenmassage

Wirkungsprinzipien, Zuordnung der Zonen, Organfunktionen, -beziehungen und -wechselwirkungen, Effekte auf Blutkreislauf, Organ- und psychische Entspannung, Anregung der Selbstheilungskräfte und Regenerationsmechanismen. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

4.1.3 Indikationen Kontraindikationen und Grenzen der Fussreflexzonenmassage

Indikationen, Absolute und relative Kontraindikationen, Vorsichtsmassnahmen, Eigene und methodenspezifische Grenzen.

4.1.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.



4.1.5 Behandlungstechniken und PatientInnenanleitung

Grifftechniken: u.a. Druckgriffe, Zirkelungen und alternierende Streichungen, Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken, Selbsthilfeübungen.

4.2 Klassische Massage (mind. 150 Lernstunden)

In der Fachkompetenz Klassische Massage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

4.2.1 Geschichte und Entwicklung der Klassischen Massage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Gründer wie Paré und Ling.

4.2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Klassischen Massage

Wirkungsprinzipien, mechanische Beeinflussung von Haut/Unterhaut. Bindegewebe (Faszien) und Muskeln durch Dehnung, Druck- und Zugreize. Lokale Effekte und Ganzkörpereffekte über Reflexzonen. Wirkung auf Zellstoffwechsel, Vitalfunktionen, allgemeine physische und psychische Entspannung, Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

4.2.3 Indikationen Kontraindikationen und Grenzen der Klassischen Massage

Indikationen, Absolute und relative Kontraindikationen, Vorsichtsmassnahmen, Eigene und methodenspezifische Grenzen.

4.2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

4.2.5 Behandlungstechniken und PatientInnenanleitung

Grifftechniken: u.a. Streichung, Knetung, Reibung Vibration und Klopfung, Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken, Selbsthilfeübungen.

4.3 Manuelle Lymphdrainage (mind. 150 Lernstunden)

In der Fachkompetenz Manuelle Lymphdrainage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

4.3.1 Geschichte und Entwicklung der Manuellen Lymphdrainage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Gründer wie Vodder und Földi.

4.3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Manuellen Lymphdrainage

Wirkungsprinzipien, Anregung der Motorik und Kapazität der Lymphgefässe, Abtransport überschüssiger Gewebsflüssigkeit. Effekte wie Schmerzreduktion, Entwässerung, Entgiftung, Entstauung, Beruhigung und Anregung des Immunsystems, Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.



4.3.3 Indikationen Kontraindikationen und Grenzen der Klassischen Massage

Indikationen, Absolute und relative Kontraindikationen, Vorsichtsmassnahmen, Eigene und methodenspezifische Grenzen.

4.3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

4.3.5 Behandlungstechniken und PatientInnenanleitung

Grifftechniken: u.a. kreisförmige Oberflächenmassage, Pump-, Kreis- und Druckbewegungen, Spezialgriffe zur Transporterhöhung. Lokalisation Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken, PatientInneninformation: u.a. Selbsthilfeübungen.

5. Berufspraxis I Klinisches Praktikum (mind. 960 Stunden)

Ergänzend zum Nachweis der Grundlagenausbildung ist vom Berufspraxisnehmer eine Arbeitsstelle zur Erlangung der Berufspraxis nachzuweisen, in der die Kompetenzen der Medizinischen Massage gemäss Modulabschluss 8 der Wegleitung zur gültigen Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis umgesetzt werden.

Diese Institution (Arbeitgeber) hat die Vorgaben gem. 5.1 -5.3 zu erfüllen.

5.1 Mindestanforderung zur Organisation der Institution (Arbeitgeber)

Hier müssen für eine Qualifizierung folgende Mindestvorgaben zur Organisation erfüllt sein:

- Die Erlangung der Berufspraxis (mindestens 960 Stunden) ist in einem gültigen Arbeitsvertrag (Mindestanforderung gemäss OR) sowie einem marktüblichen Lohn abgebildet.
- Die Wochenarbeitszeit bei einem 100% Pensum beträgt mindestens 40 Stunden. Ein kleineres Pensum als 50% ist nicht erlaubt.
- Der Praktikumsgeber verfügt über ein gültiges Organigramm, in welchem die Verantwortlichkeiten abgebildet sind, und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen einer Gesundheitspraxis (u.a. Berufshaftpflichtversicherung für Gesundheitsberufe)

5.2 Mindestanforderung in der Betreuung durch die Institution (Arbeitgeber)

Hier müssen für eine Qualifizierung folgende Mindestvorgaben zur Betreuung erfüllt sein:

- Die Praktikumsinstitution stellt eine Gesundheitsfachperson (Med. MasseurIn eidg. FA), welche mindestens zwei Jahre im NAREG mit entsprechend für den jeweiligen Kanton gültigen Berufsausübungsbewilligung hinterlegt ist.
- Diese Gesundheitsfachperson übernimmt die fachliche Verantwortung für die/den therapierende/n Studierende/n am Arbeitsort.



- Diese Gesundheitsfachperson organisiert eine zielorientierte Ausbildung mit einem Therapieanteil von mindestens 50% an kranken, therapiebedürftigen Personen.
- Sollte die Fachausbildung (vgl. Punkt 6) durch den/die Studierende/n vor Start Berufspraxis / Klinische Praktikum nicht erfüllt sein, stellt diese Gesundheitsfachperson in Absprache mit dem Bildungsinstitut und der/dem Studierenden genügend Zeitfenster ausserhalb der bezahlten Arbeitszeit für die zusätzliche Fachausbildung zur Verfügung,
- Diese Gesundheitsfachperson beurteilt periodisch die/den therapierende/n Studierende/n nach Vorgabe des Bildungsinstituts und nutzt deren entsprechend vorgegebenen Beurteilungsraster.
- Die Gesundheitsfachperson unterstützt allgemein die/den Studierende/n in der Prüfungsvorbereitung zur eidg. Berufsprüfung
- Diese Gesundheitsfachperson überwacht das Bildungsinstitut bezüglich einer korrekten Umsetzung der Vorgaben zum «Modulabschluss 8 Klinisches Praktikum» der gültigen Prüfungsordnung mit den darin aufgeführten Punkten «Voraussetzung», «Kompetenz» und «Kompetenznachweis».

5.3 Mindestanforderung der Infrastruktur der Institution (Arbeitgeber)

Hier müssen für eine Qualifizierung folgende Mindestvorgaben zur Infrastruktur erfüllt sein:

- Vorgaben der Kantonalen Gesetzgebung bezüglich Räumlichkeiten zur Berufsausübung für Gesundheitsberufe sind eingehalten
- Geeigneter Arbeitsplatz mit entsprechendem Mobiliar und Hilfsmitteln ist vorhanden
- Zugriff auf IT-Tools (u.a. Tarif 590 Abrechnungssoftware) sowie Patientendossiers unter Berücksichtigung des Datenschutzes ist gewährleistet.

6. Zwingende zusätzliche Fachausbildung (mind. 340 Stunden)

Neben den unter Punkt 4.1 (Fussreflexzonenmassage), 4.2 (Klassische Massage) und 4.3. (Manuelle Lymphdrainage) erwähnten Kompetenzen zur Beurteilung komplexer klinischen Situationen, müssen solche bei der Medizinischen Massage für die Fachgebiete Bindegewebsmassage, Elektro- und Hydrotherapie (Thermotherapie / Balneologie) zusätzlich vorliegen. In Ergänzung der Praktikumszeit müssen folglich 340 Stunden Fachausbildung bei der Bindegewebsmassage (150 Stunden), bei der Elektrotherapie (70 Stunden) bei der Hydrotherapie (120 Stunden) mit Kompetenznachweisen spätestens bei Abschluss der 960 Stunden Berufspraxis ebenfalls bestätigt sein. So wird ein umfassender Kompetenznachweis für die handlungsorientierte eidg. Berufsprüfung in der Medizinischen Massage angemessen berücksichtigt und sichergestellt.

7. Zeitliche Beschränkung Methodenregistrierung

Die Registrierung der Methode «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm» ist zeitlich auf 18 Monate begrenzt und endet immer auf Ende Kalenderjahr (31.12.). Zur Sicherstellung der zeitlichen Beschränkung muss für die Registrierung zwingend die Anmeldung zur eidg. Berufsprüfung vorliegen, welche durch das Prüfungssekretariat der Trägerschaft der eidg. Berufsprüfung bestätigt ist.



Mit erfolgreichem Abschluss der eidg. Berufsprüfung erlangen die MethodeninhaberInnen automatisch die Methodenregistrierung der Medizinischen Massage (Med. MasseurIn eidg. FA).

Sollte der Berufsabschluss mit dem eidg. Abschluss nicht erfolgreich sein, kann die Methodenregistrierung ein letztes Mal um längstens 12 Monate auf Total 30 Monate verlängert werden. Zur Verlängerung müssen neben der erneuten Anmeldung zur eidg. Berufsprüfung die notwendigen Bedingungen gemäss Punkt 5.1 bis 5.3 eingehalten sein.

8. «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asm»

Mit Abschluss «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asm» in Verbindung mit einem erfolgreichen Abschluss der eidg. Berufsprüfung Medizinische/r MasseurIn sind die Therapierenden fähig, die berufsspezifischen Kompetenzen für den Gesundheitsberuf Medizinische Massage einzusetzen und so unter eigener fachlicher Verantwortung als Gesundheitsfachperson mit der EMR Berufsabschluss 118 (Med. MasseurIn mit eidgenössischen Fachausweis) respektive ASCA Berufsabschluss 234 (Med. MasseurIn mit eidgenössischen Fachausweis) zu arbeiten.